

**2022-04-01:**

**Der Bundesrat hat die besondere Lage in der Schweiz per 1.4.2022 aufgehoben.**

**Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat beschlossen, die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kt. Aargau zur Bekämpfung der Covid 19 Epidemie ebenfalls per 1.4.2022 aufzuheben.**

**Das Schutzkonzept Covid 19 und das Besuchskonzept vom AZCH wurde aus diesem Grund angepasst. Die Angepassten Massnahmen sind rot markiert.**

## 1 Einleitung und Ziel

Das dynamische Geschehen der COVID-19 Pandemie erfordert die kontinuierliche Überprüfung der getroffenen Massnahmen auf deren Verhältnismässigkeit. Die Einschränkungen von Grundrechten in unserer Demokratie sind aussergewöhnlich und nur dann verfassungskonform, wenn sie regelmässig in Frage gestellt und begründet werden.

In den derzeitigen Diskussionen um Schutzmassnahmen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zeigt sich, wie wenig Einigkeit herrscht: Welchen Stellenwert hat der Schutz vor einer Erkrankung? Wie ist die individuelle Freiheit dem Schutz der Gemeinschaft anzupassen? Inwieweit sind wirtschaftliche, soziale und psychische Folgen diesem Schutz unterzuordnen?

Unser BESUCHSKONZEPT COVID-19 regelt die Besuche im AZCH unter COVID-19 und hat das Ziel die Bewohnenden (als Individuum aber auch als Kollektiv), Mitarbeitenden sowie Besuchende des AZCH vor einer Ansteckung durch COVID-19 zu schützen.

Die aktuellen behördlichen Vorgaben und Empfehlungen sind erfüllt, insbesondere das vorgeschriebene Contact Tracing ist unter Einhaltung des Datenschutzes im AZCH sichergestellt.

## 2 Grundsatz

Wir appellieren zur Umsetzung unseres BESUCHSKONZEPT COVID-19 dringend an die Eigenverantwortung der Besuchenden und der Bewohnenden des AZ Chestenberg (AZCH).

**Trotz dem Recht des Einzelnen auf Selbstbestimmung sind einzelne einschränkende Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft nicht freiwillig, sondern Pflicht.**

Nur so können wir alle zusammen einen optimalen Schutz im AZCH im Spannungsfeld Individualismus versus Kollektiv erreichen.

Unser BESUCHSKONZEPT COVID-19 richtet sich nach den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen des BAG (Bundesamt für Gesundheit) und des DGS (Departement Gesundheit und Soziales des Kanton Aargau). Diese Vorgaben sind auf die lokalen Gegebenheiten des AZ Chestenberg (AZCH) und die regionale Infektions- und/oder Risikolage adaptiert.

**Der Schutz der Gesundheit des AZCH und seinen Bewohnenden hat oberste Priorität.**

## 3 Gültigkeit des BESUCHSKONZEPT COVID-19

Dieses Besuchskonzept und die damit verbundenen Regeln sind ab dem 01.05.2022 bis auf weiteres gültig.

## 4 Regeln für Besuche im AZCH

2022-05-01

- Es gibt keine Beschränkungen mehr betreffend Anzahl Besuche und Anzahl Personen
- Ein Covid Zertifikat ist nicht mehr nötig
- Es gelten wieder die normalen Besuchszeiten
- **Keine Maskenpflicht mehr für Besucher, Angehörige und Lieferanten**
- Masken stellt das AZCH den Besuchern am Eingang zur Verfügung
- Es muss keine Eingangskontrolle mehr durchgeführt werden (Contact Tracing)
- Wir empfehlen den Besuchern die Temperatur bei der Station am Eingang zu messen.
- Besucher halten sich nach wie vor an die Hygienemassnahmen (Desinfektion der Hände, Hände waschen)
- Besucher mit Symptomen sollten den Besuch im AZCH verschieben bis die Symptome abgeklungen sind
- Besucher welche einen engen Kontakt zu einer Covid 19 positiv getesteter Person hatten, sollten den Besuch in der Institution, wenn möglich um 5 Tage verschieben.
- Positiv getestete Besucher sollten den Besuch um mindestens 5 Tage nach dem positiven Testergebnis verschieben.
- Ausnahmen können mit der Leitung des AZCH besprochen werden.

In jedem Fall sollen Besuche in einer Situation am Lebensende sichergestellt werden (auch bei Covid Symptomen oder positivem Corona Test)

Die Anpassungen und Massnahmen sind kein starres Konstrukt, sondern müssen immer wieder flexibel an die epidemiologische Situation angepasst werden.

Wildegg, 29.04.2022



Christoph Hegetschweiler

Leitung Pflege AZCH



Liliana Stiens

Heimleitung AZCH